

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der Manz AG

1. Geltungsbereich, Nebenabreden

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (nachfolgend „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ genannt) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Manz AG und dem Auftraggeber, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn die Manz AG hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Manz AG eine Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Rechte, die der Manz AG nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsabschluss, Bonitätsauskunft

- 2.1 Angebote der Manz AG sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Die Manz AG behält sich vor, vor Annahme des Angebots zum Abschluss des Vertrags eine automatisierte Bonitätsprüfung vorzunehmen.
- 2.3 Ein Auftrag wird erst durch Absendung einer Auftragsbestätigung per Post, per Fax oder E-Mail verbindlich oder wenn die Manz AG den Auftrag ausführt, insbesondere die Serviceleistung erbringt. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für die Manz AG nicht verbindlich.
- 2.4 Die Manz AG behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber gibt sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen der Manz AG unverzüglich an die Manz AG heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle anderen Unterlagen, Entwürfe, Proben, Muster und Modelle.

3. Serviceleistungen

- 3.1 Je nach Vereinbarung erbringt die Manz AG folgende Serviceleistungen:
 - Inspektion und Wartung
 - Störungsbeseitigung
 - Reparaturen vor Ort beim Auftraggeber
 - Inhouse-Reparaturen
 - Umbauten und Erweiterungen(nachfolgend gemeinsam „**Serviceleistungen**“ genannt).
- 3.2 Der Umfang der Serviceleistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung oder aus dem gemeinsam unterzeichneten Vertrag.
- 3.3 Die Manz AG erbringt die Serviceleistungen üblicherweise montags bis freitags von 8:00 – 17:00 h, ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg (nachfolgend „**übliche Geschäftszeit**“ genannt). Die Parteien stimmen den konkreten Termin für die vor Ort beim Auftraggeber zu erbringenden Serviceleistungen einvernehmlich ab. Grundsätzlich strebt die Manz AG an, einen Terminwunsch des Auftraggebers zu realisieren. Es besteht aber kein Anspruch auf einen Wunschtermin.
- 3.4 Die Serviceleistungen werden von fachlich geschulten Technikern (nachfolgend „**Servicetechniker**“ genannt) durchgeführt. Der Servicetechniker erstellt über die erbrachten Serviceleistungen, ausgenommen Inhouse-Reparaturen einen Tätigkeitsbericht (nachfolgend „**Tätigkeitsnachweis**“ genannt). Der Auf-

traggeber hat den Tätigkeitsnachweis nach Erbringung der Serviceleistungen zu unterzeichnen. Der Tätigkeitsnachweis gilt auch als Leistungsnachweis.

- 3.5 Die Serviceleistungen der Manz AG erstrecken sich nicht auf die Medien- Zu- und Abführungen, wie zum Beispiel Strom, Luft, Wasser oder Absaugung oder auf sonstige Arbeiten außerhalb der Serviceobjekte. Die Serviceleistungen umfassen insbesondere auch nicht die Entsorgung defekter oder ausgetauschter Bauteile. Defekte oder ausgetauschte Bauteile bleiben im Eigentum des Auftraggebers, sofern nicht vereinbart ist, dass die Manz AG das Ersatzteil ausschließlich gegen Rückgabe des defekten oder ausgebauten Bauteils bereitstellt; in diesem Fall geht das defekte oder ausgetauschte Bauteil mit dessen Ausbau in das Eigentum der Manz AG über.
- 3.6 Reparaturen und Störungsbeseitigungen werden nur durchgeführt, sofern diese möglich und wirtschaftlich sinnvoll sind. Ist eine Reparatur oder Störungsbeseitigung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, wird der Servicetechniker den Auftraggeber hierüber informieren und sich mit dem Auftraggeber einvernehmlich über die weitere Vorgehensweise abstimmen.
- 3.7 Im Falle der Feststellung eines nicht von der Manz AG verursachten Sicherheitsrisikos werden die Serviceleistungen bis zur Beseitigung des Risikos unterbrochen. Dem Auftraggeber entstehen hieraus keine Ansprüche gegen die Manz AG.

4. Inspektionen und Wartungen

- Sofern die Durchführung von Inspektionen und Wartungen vereinbart ist, gelten die folgenden Regelungen:
- 4.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beinhaltet die Inspektion die folgenden Arbeiten:
 - Feststellung und Beurteilung des Istzustandes der Maschinen einschließlich Überprüfung der Systemkonfiguration und Einstellungen
 - Prüfung der Ausführung und Dokumentation der durch den Auftraggeber zu erbringenden Wartungsarbeiten
 - 4.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beinhaltet die Wartung die folgenden Arbeiten:
 - Leistungsbeschreibung aus dem jeweiligen Angebot
 - 4.3 Die Inspektion und Wartung erfolgen nach Ermessen des Servicetechnikers, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
 - 4.4 Die Manz AG ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Inspektions- und Wartungstermine bei regelmäßig durchzuführenden Inspektionen und Wartungen zu überwachen, es sei denn es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.

5. Störungsbeseitigung, Reparaturen vor Ort

- 5.1 Die Manz AG ist berechtigt, Einsätze aufgrund gemeldeter Störungen mit einer turnusmäßigen Inspektion oder Wartung zu verbinden, es sei denn die Parteien haben die unverzügliche Störungsbeseitigung oder die Störungsbeseitigung zu einem konkreten Termin schriftlich vereinbart.
- 5.2 Der Servicetechniker stellt eine Fehlerdiagnose vor Ort, i.d.R. mittels Testprogrammen, Spezialwerkzeugen und Testgeräten.
- 5.3 Die Reparatur erfolgt nach Ermessen des Servicetechnikers vor Ort entweder durch Reparatur oder Austausch des defekten Bauteils.

6. Inhouse-Reparatur, Reparaturüberbrückungsgeräte

- Sofern die Inhouse-Reparatur vereinbart ist, gelten die folgenden Regelungen:
- 6.1 Der Auftraggeber hat das bei der Manz AG Inhouse zu reparierende Bauteil auf eigene Kosten und eigene Gefahr unter der von der Manz AG angegebenen Einsendeadresse unter Angabe der Manz-Referenz Nummer (vgl. Ziffer 10.2) anzuliefern oder anliefern zu lassen. Die Rücksendung des Bauteils erfolgt

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der Manz AG

- ebenfalls auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers an die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse. Vorstehendes gilt nicht, wenn etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 6.2 Auf Anfrage kann die Manz AG dem Auftraggeber für die Dauer der Inhouse-Reparatur gegen Bezahlung ein Ersatzbauteil (nachfolgend „Reparaturüberbrückungsgerät“ genannt) zur Verfügung stellen, sofern dies zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist. Die Versendung des Reparaturüberbrückungsgeräts erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Reparaturüberbrückungsgeräte bleiben im Eigentum der Manz AG. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Reparaturüberbrückungsgeräte für die Dauer seines Besitzes pfleglich zu behandeln.
- 6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Reparaturüberbrückungsgeräte innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Inhouse reparierten Bauteils, spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Absendung des Inhouse reparierten Bauteils an den Auftraggeber durch die Manz AG, auf seine Kosten und seine Gefahr an die Manz AG zurückzusenden. Maßgeblich für die Einhaltung der Rückgabefrist ist der Eingang der Reparaturüberbrückungsgeräte bei der Manz AG. Gehen die Reparaturüberbrückungsgeräte auch nach Ablauf einer von Manz AG gesetzten Nachfrist nicht bei der Manz AG ein, werden dem Auftraggeber Gebühren von 0,5 % des Netto-Zeitwertes pro angefangene Woche der Verspätung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Zeitwertes, in Rechnung gestellt, es sei denn der Auftraggeber hat die Verspätung nicht zu vertreten. Der Auftraggeber ist zum Nachweis berechtigt, dass der Manz AG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Nach Ablauf von 4 Wochen ist die Manz AG berechtigt, dem Auftraggeber den Netto-Zeitwert zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Soweit der Auftraggeber der Manz AG bereits wegen der Verspätung Gebühren bezahlt hat, werden diese auf den Netto-Zeitwert angerechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Manz AG bleiben unberührt. Sollte ein Reparaturüberbrückungsgerät in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand retourniert werden, behält sich die Manz AG vor, bis zu 30 % des Netto-Zeitwertes für die Instandsetzung des Reparaturüberbrückungsgerätes in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist zum Nachweis berechtigt, dass der Manz AG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche der Manz AG bleiben unberührt.
- ## 7. Leistungszeiten
- 7.1 Die Vereinbarung von Leistungsfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher von der Manz AG schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- 7.2 Die Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch die Manz AG. Die Einhaltung der Leistungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Pflichten des Auftraggebers voraus.
- 7.3 Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn der Servicetechniker vor deren Ablauf zum Einsatzort aufbricht. Der Abschluss der Serviceleistung innerhalb der Leistungszeit ist nicht geschuldet.
- ## 8. Abnahme
- 8.1 Der Auftraggeber ist zur schriftlichen Abnahme der Serviceleistungen verpflichtet. Die schriftliche Abnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Tätigkeitsnachweises. Der schriftlichen Abnahme steht es insbesondere gleich, wenn der Auftraggeber die Serviceleistungen nicht innerhalb einer von der Manz AG gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist, oder die Serviceobjekte nach Abschluss der Serviceleistungen in Benutzung nimmt.
- 8.2 Jede Partei ist berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen. Absatz 1 gilt für Teilabnahmen entsprechend.
- ## 9. Pflichten des Auftraggebers
- 9.1 Zu den wesentlichen Betreiberpflichten des Auftraggebers bzgl. der Serviceobjekte zählen insbesondere die Benutzung gemäß Bedienungsanleitung, die Funktionskontrolle und der Austausch von Verbrauchsmaterial in gebotenen Abständen sowie die Reinigung gemäß Bedienungsanleitung.
- 9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Serviceobjekte ordnungsgemäß, insbesondere regelmäßig, auf seine Kosten und seine Gefahr zu warten. Dies gilt nicht, soweit Manz nach diesem Vertrag zur Durchführung der Wartung verpflichtet ist. Der Auftraggeber wird die von ihm durchzuführenden Wartungen dokumentieren und die Dokumentationen Manz unaufgefordert bei der Erbringung der Serviceleistungen vorlegen.
- 9.3 Der Auftraggeber darf bei der Durchführung von Wartungs- und sonstigen Unterhaltungsarbeiten am Serviceobjekt ausschließlich Teile des Originalherstellers oder Teile entsprechender Qualität verwenden.
- 9.4 Der Auftraggeber hat im Falle einer Störung unverzüglich die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Manz AG ist hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Sogleich nach Erkennen der Störung ist das Serviceobjekt nicht mehr zu verwenden, es sei denn, es erfolgt eine vorherige schriftliche Freigabe durch die Manz AG.
- 9.5 Finden Technikereinsätze der Manz AG vor Ort statt, verschafft der Auftraggeber dem Servicetechniker der Manz AG während der üblichen Geschäftszeit den freien Zutritt zum Serviceobjekt und stellt sicher, dass bei Durchführung der Serviceleistung qualifizierte Ansprechpartner anwesend sind. Während der Dauer der Serviceleistung müssen die Servicetechniker der Manz AG frei über das Serviceobjekt verfügen können. Insbesondere dürfen die Serviceleistungen nicht durch Produktionsarbeiten unterbrochen werden. Des Weiteren wird der Servicetechniker entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und speziellen Vorschriften im Werk des Auftraggebers vor Erbringung der Serviceleistungen rechtzeitig geschult.
- 9.6 Der Auftraggeber gewährleistet, dass die notwendigen Versorgungsanschlüsse vorhanden und die Serviceobjekte rechtzeitig vor Beginn der Serviceleistung vom übrigen Geschäftsbetrieb abgeschirmt werden und während der Erbringung der Serviceleistung abgeschirmt bleiben.
- 9.7 Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, regelmäßig und vor Erbringung der Serviceleistung die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Serviceobjekte gespeicherten Daten auf eigene Kosten zu sichern sowie hierzu geeignete Backup-Software zu verwenden und zweckdienliche und angemessene Strategien zur Wiederherstellung verlorengegangener Daten zu entwickeln und anzuwenden. Der Auftraggeber wird außerdem geeignete und zweckdienliche Maßnahmen auf eigene Kosten ergreifen, um die Software der Serviceobjekte frei von Viren zu halten. Hierzu wird der Auftraggeber insbesondere aktuelle Virens Scanner verwenden.
- 9.8 Die Manz AG ist berechtigt, dem Auftraggeber die Kosten für Mehraufwand, die der Auftraggeber verursacht hat, zusätzlich in Rechnung zu stellen, etwa wenn zum Beispiel der Auftraggeber eine erforderliche Grundreinigung vor Leistungserbringung nicht durchführte oder für Wartezeiten, wenn z.B. vereinbarte Termine vom Auftraggeber nicht eingehalten werden oder zunächst der Zugang zu Serviceobjekten geschaffen werden muss, weil der Auftraggeber die rechtzeitige Zugangsgewährung versäumt hat.
- 9.9 Der Auftraggeber hat die Manz AG unverzüglich, spätestens vor Beginn der Serviceleistung, und schriftlich jede Änderungen in Bezug auf das Serviceobjekt, seinen Betrieb oder andere durch den Auftraggeber durchgeführte Maßnahmen mitzuteilen, die die vertraglichen Pflichten der Manz AG oder die Sicherheit der Servicetechniker beeinträchtigen könnten.
- 9.10 Der Auftraggeber gewährleistet, dass der Manz AG rechtzeitig vor und während der Erbringung der Serviceleistungen in ausreichender Menge Teile und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung stehen, welche für die jeweilige Serviceleistung, insbe-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der Manz AG

sondere eine (Wieder-)Inbetriebnahme, Einstellung und das Testen des Serviceobjektes, notwendig oder zweckdienlich sind. Die Teile und Werkzeuge müssen insbesondere den allgemeinen Toleranzen und Werksnormen des Auftraggebers entsprechen.

10. Versand, Einsendung von Serviceobjekten

- 10.1 Alle Versandkosten, die im Zusammenhang mit dem Versand, insbesondere Zoll, Gebühren und Abgaben oder Verpackung entstehen trägt der Auftraggeber.
- 10.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor der Einsendung eines Serviceobjektes Kontakt mit der Ersatzteilabteilung (spareparts@manz.com) der Manz AG aufzunehmen und eine Manz-Referenz-Nummer anzufordern. Ein- oder Rücksendungen ohne die Manz-Referenz-Nummer können nicht oder nur zeitverzögert bearbeitet werden.

11. Kostenvoranschlag

Auf Verlangen des Auftraggebers erstellt die Manz AG einen Kostenvoranschlag. Bei dem Kostenvoranschlag handelt es sich um eine unverbindliche Schätzung der Manz AG. Stellt sich im Rahmen der Leistungserbringung heraus, dass die tatsächlichen Kosten den in dem Kostenvoranschlag geschätzten Nettobetrag um mehr als 20 % übersteigen, so wird die Manz AG den Auftraggeber hierüber in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht längstens bis zur Abnahme der Serviceleistung. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so hat der Auftraggeber die tatsächlich angefallene Vergütung zu bezahlen.

12. Vergütung, Zahlungen

- 12.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden die Serviceleistungen von der Manz AG nach Arbeitszeit, Fahrtkosten und sonstigen Auslagen sowie benötigten Ersatzteilen abgerechnet, und zwar unter Zugrundelegung des Tätigkeitsnachweises. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ergeben sich die Preise aus der bei Leistungserbringung jeweils gültigen Preisliste zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich in EURO, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 12.2 Im Falle von Störungen oder Schäden an dem Serviceobjekt, welche auf Bedienungsfehler, missbräuchliche Benutzung, nicht sachgemäßen Transport oder Versetzen des Serviceobjektes, Eingriffe in das Serviceobjekt, auf Einfluss von Feuer oder Wasser, auf Kriegs- oder Naturereignisse, höhere Gewalt oder gleich zu achtende Umstände zurückzuführen sind, kann die Manz AG die entsprechenden Serviceleistungen immer gesondert berechnen, also auch dann, wenn die vereinbarte Pauschale einen Full-Service umfasst.
- 12.3 Die Rechnungen sind mangels besonderer Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem die Manz AG über die Vergütung verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche der Manz AG bleiben unberührt.
- 12.4 Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung vor Leistungserbringung, es sei denn es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 12.5 Werden die Serviceleistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht und unterliegen die Serviceleistungen in dem jeweiligen Staat einer Steuerpflicht, wird der Auftraggeber diese Steuern direkt an die zuständigen Behörden in voller Höhe entrichten. Für den Fall, dass die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates vorsehen, dass die betreffende

Steuer von der Manz AG an die zuständigen Behörden zu entrichten ist, wird der Auftraggeber die Manz AG hierüber rechtzeitig insbesondere unter Angabe der konkreten Höhe und des jeweiligen Empfängers schriftlich informieren und diese Steuer in voller Höhe zusätzlich an die Manz AG bezahlen. Der Auftraggeber stellt die Manz AG von sämtlichen Forderungen von Behörden unverzüglich frei, die diese im Zusammenhang mit einer etwaigen Steuerpflicht gegen die Manz AG erheben.

- 12.6 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse abgelehnt, ist die Manz AG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

13. Mangelhafte Serviceleistung

Sofern es sich bei den Serviceleistungen um Werkleistungen handelt, gelten die nachstehenden Regelungen:

- 13.1 Bei Mängeln der Serviceleistungen ist die Manz AG nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werks berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist die Manz AG verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Serviceobjekte nach einem anderen Ort als dem Ort, an dem die Serviceleistungen erbracht wurden, verbracht wurden. Personal- und Sachkosten, die der Auftraggeber in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen.
- 13.2 Sofern die Manz AG zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Auftraggeber unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die die Manz AG zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- 13.3 Für unsachgemäß ausgeführte Änderungen oder Reparaturen der Serviceobjekte durch den Auftraggeber oder Dritte oder für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Auftraggeber zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als den ursprünglichen Mangel zurückzuführen sind.
- 13.4 Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
- 13.5 Die Manz AG übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 13.6 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr. Sofern es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Serviceleistungen beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Serviceleistungen. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung der Manz AG für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit die Manz AG ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme der Manz AG zu einem vom Auftraggeber geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von der Manz AG in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der Manz AG

14. Haftung der Manz AG

- 14.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Manz AG unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit die Manz AG ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Manz AG nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung der Manz AG auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 14.2 Soweit die Haftung der Manz AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen der Manz AG.

15. Schutzrechte Dritter

Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Benutzung der von ihm der Manz AG zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Muster und Modelle sowie die Lieferung von auf Grundlage dieser Zeichnungen, Muster und Modelle erstellten Produkte keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzen. Dies gilt nicht, soweit die Manz AG die Zeichnungen, Muster und Modelle erstellt hat. Sofern die Manz AG aufgrund der Benutzung der Zeichnungen, Muster oder Modelle oder aufgrund der Lieferung von auf Grundlage der Zeichnungen, Muster oder Modelle erstellten Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Manz AG von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Manz AG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Auftraggeber die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

16. Übertragung von Rechten und Pflichten, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 16.1 Die Manz AG hat das Recht, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, insbesondere Serviceleistungen durch Dritte durchführen zu lassen.
- 16.2 Gegenansprüche des Auftraggebers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
- 16.3 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

17. Höhere Gewalt

- 17.1 Sofern die Manz AG durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Erbringung der geschuldeten Leistungen, gehindert wird, wird die Manz AG für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern der Manz AG die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von der Manz AG nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Dies gilt auch,

wenn die Manz AG bereits im Verzug ist. Soweit die Manz AG von der Leistungspflicht frei wird, gewährt die Manz AG etwa erbrachte Vorleistungen des Auftraggebers zurück.

- 17.2 Die Manz AG ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Manz AG an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftraggebers wird die Manz AG nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist erbringen wird.

18. Geheimhaltung

- 18.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Leistungserbringung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 18.2 Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
- 18.3 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Leistungserbringung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 18.4 Die vertrauliche Informationen enthaltenden Unterlagen sind nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unaufgefordert an die jeweilige Partei zurückzugeben.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftraggebers und der Manz AG ist der Sitz der Manz AG, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 19.2 Bei allen sich aus einem Auftrag ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage am Sitz der Manz AG zu erheben. Die Manz AG ist darüber hinaus berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 19.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 19.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke befinden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten bereits jetzt als durch wirksame ersetzt, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.